

Beschlussauszug
aus der
Sitzung der Gemeindevertretung Hintersee
vom 05.09.2024

Top 6.3 Aufstellungsbeschluss für die Außenbereichssatzung Nr.1/2024 "Alte Korbmacherei"

Frau Renata Boniecka beantragt mit Schreiben vom 10.05.2024 (Eingang 30.05.2024) die Erstellung einer Außenbereichssatzung und verpflichtet sich zur Übernahme der Kosten. Durch das Instrument Außenbereichssatzung wird die Gemeinde ermächtigt, für bebaute Gebiete im Außenbereich, in dem eine Bebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, zu Gunsten des Wohnungsbaus und kleinerer Handwerks- und Gewerbebetriebe bestimmte öffentliche Belange gemäß § 35 (3) BauGB auszuschalten, die gemäß § 35 (2) dazu führen würden, dass diese Vorhaben unzulässig sind.

Die Außenbereichssatzung soll die Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit für Wohnen und nicht störendes Gewerbe schaffen. Beabsichtigt ist, die vorhandenen Gebäudeeinheiten einer städtebaulich eingefügten und qualitätsgerechten Umnutzung in die beabsichtigte Nutzungsart zuzuführen. Eine Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen wird nicht zugelassen.

Die Gemeindevertreter stehen dem Vorhaben aufgeschlossen gegenüber.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hintersee beschließt, für den Bereich Alte Korbmacherei 1 welche das Flurstück 21 (teilw.), der Flur 5 Gemarkung Hintersee betrifft, eine Außenbereichssatzung aufzustellen.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem bereits bebauten Bereich.

Die Satzung erhält aufgrund der Lage die Bezeichnung Außenbereichssatzung Nr. 1/2024 "Alte Korbmacherei".

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 wird gemäß § 35 Absatz 6 Satz 5 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	0